

Kommunal. Klar. Praxisnah.

Empfehlung zur Überführung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Landesrecht

THÜGA Aktiengesellschaft | 18. März 2024

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurde 2023 eine bundesweit einheitliche Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung geschaffen. Das Wärmeplanungsgesetz sieht die Erstellung kommunaler Wärmepläne vor. Es enthält Vorgaben für den Planungsprozess und verpflichtet die Länder, die Erarbeitung von Wärmeplänen in ihren Kommunen flächendeckend sicherzustellen. Damit die planungsverantwortlichen Stellen – in der Regel die Kommunen – diesem Auftrag nachkommen können und die kommunalen Wärmepläne bis 2026 bzw. 2028 flächendeckend vorliegen, steht jetzt die Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht an. Als bundesweit größtes Netzwerk kommunaler Energieversorger begrüßt die Thüga, dass die Transformation der Wärmeversorgung in den Kommunen damit rechtssicher geregelt werden soll. Die Wärmewende ist ein komplexer Prozess, der Kommunen, Energieversorger und Verbraucher vor große Herausforderungen stellt. Jede Verzögerung bei der Überführung in Landesrecht verringert das für die eigentliche Planung verfügbare Zeitbudget und erhöht damit den Handlungsdruck auf die Kommunen. Eine Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in die jeweils landeseigene Rechtsordnung sollte daher zeitnah und zielgenau sowie ohne weitere Verschärfungen von Pflichten und Fristen auf Landesebene erfolgen. Unklare Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sollten konkretisiert, Planungsschritte möglichst praxisnah ausgestaltet werden. Um einem Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen für verschiedene Bundesländer vorzubeugen, sollte ferner darauf geachtet werden, dass bei der Wärmeplanung möglichst einheitliche Grundsätze gelten. Dies ist insbesondere für Energieversorgungsunternehmen wichtig, deren Versorgungsgebiete über Ländergrenzen hinweg reichen.

+ Für mehr Klarheit bei der Wirtschaftlichkeit

Die Wärmewende muss wirtschaftlich sein; dementsprechend muss auch die Wärmeplanung diesen Aspekt von Beginn an berücksichtigen. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind für den Vergleich einzelner Wärmeoptionen von erheblicher Bedeutung und wirken sich auf den der Wärmeplanung zugrunde gelegten Planungsprozess aus. Vor allem Wärme- und Wasserstoffnetzausbaubereiche können im Zuge der sogenannten Eignungsprüfung gleich zu Beginn der Wärmeplanung vom weiteren Planungsprozess ausgeschlossen werden. Ist die Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich, hält das Wärmeplanungsgesetz die Möglichkeit zur verkürzten Wärmeplanung vor, wodurch der andernfalls anfallende Planungsprozess verkürzt und die Wärmeversorgung in den betroffenen Gebieten über dezentrale Wärmeoptionen geregelt werden kann (vgl. § 14 Abs. 4 WPG). Die Thüga unterstützt ausdrücklich, dass das Wärmeplanungsgesetz die Wirtschaftlichkeit von Wärmeoptionen als relevante Kategorie für die Transformation der Wärmeversorgung vorsieht. Allerdings ist nach wie vor unklar, nach welchen Kriterien prognostische Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Wärmeoptionen konkret getätigt werden sollen. Statische Kostenannahmen, wie sie etwa im Entwurf des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Leitfadens Wärmeplanung verzeichnet wurden, verzerren die Wirtschaftlichkeit von Energieträgern und Technologien und verhindern eine passgenaue Planung in den Kommunen. Belastbare Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Wärmeoptionen müssen eine Vielzahl zeit- und ortsspezifischer Faktoren berücksichtigen. Auch erfordern sie ein umfangreiches Praxiswissen um die vor Ort vorhandenen Probleme und Potenziale. Um folgenschweren Fehlplanungen vorzubeugen, sollten Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Wärmeoptionen daher zwingend mit den betroffenen Energieversorgungsunternehmen abgestimmt werden. **Die Thüga empfiehlt daher, Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Wärmeoptionen eng mit den potenziell betroffenen**

Energieversorgungsunternehmen abzustimmen. Auch an anderer Stelle spielen Wirtschaftlichkeitserwägungen eine entscheidende Rolle. Zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung benötigt die planungsverantwortliche Stelle eine Vielzahl an Daten von unterschiedlichen Stellen. Laut der im Wärmeplanungsgesetz enthaltenen Auskunftspflicht sind insbesondere die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zu umfangreichen Datenlieferungen verpflichtet, deren Bereitstellung oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden ist (vgl. § 11 WPG) und daher aus Sicht der Thüga auch entsprechend erstattet werden sollte. **Die Thüga empfiehlt daher, bei der Überführung in Landesrecht von der im Wärmeplanungsgesetz eröffneten Möglichkeit abweichender Rechtsvorschriften Gebrauch zu machen und die Kosten für die Datenerfassung und -bereitstellung sowie die Aggregation und Anonymisierung den Energieversorgern analog zu anderen beteiligten Akteuren erstattungswürdig zu machen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3). Auch sollten die mit der Wärmeplanung insgesamt verbundenen Kosten durch landeseigene Fördermittel abgedeckt werden.**

+ Für mehr Praxisnähe beim Planungsprozess

Wärmeplanung muss praxistauglich sein. Um vor allem kleinere Gemeinden bei der Wärmeplanung nicht zu überfordern, können die Länder unter bestimmten Bedingungen vereinfachte Verfahren sowie den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einer gemeinsamen Planung vorsehen (vgl. § 4 Abs. 3 WPG). Während die Thüga die Möglichkeit des „Konvoi-Verfahrens“ und damit den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zwecks gemeinsamer Planung ausdrücklich begrüßt, sehen wir die Implikationen eines vereinfachten Verfahrens grundsätzlich kritisch. Ein vereinfachtes Verfahren kann den Kreis der bei der Wärmeplanung zu beteiligenden Dritten deutlich reduzieren (vgl. § 22 Abs. 1 WPG) und einzelne Wärmeoptionen bereits vorab vom weiteren Planungsprozess ausschließen (vgl. § 22 Abs. 2 WPG). Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie andere bei der Transformation der Wärmeversorgung potenziell mitwirkende Dritte würden damit bei der Beteiligung an der Wärmeplanung erheblich beeinträchtigt, einzelne Wärmeoptionen damit strukturell diskriminiert. Um auch bei vereinfachten Verfahren einen möglichst praxisnahen Planungsprozess zu gewährleisten, sollten Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie andere bei der Transformation der Wärmeversorgung potenziell mitwirkende Dritte zwingend an der Wärmeplanung beteiligt werden. **Die Thüga empfiehlt daher, die vorgenannten Personengruppen von einer etwaigen Teilnehmungsbeschränkung auszunehmen und Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie andere bei der Transformation der Wärmeversorgung potenziell mitwirkende Dritte (vgl. § 7 Abs. 2 WPG) auch bei vereinfachten Verfahren vollumfänglich zu beteiligen oder die Teilnahmbereitschaft aber zumindest im Vorfeld abzufragen.** Mit Blick auf die planungstechnischen Folgen eines vereinfachten Verfahrens mahnt die Thüga zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an. Der frühzeitige Ausschluss einzelner Wärmeoptionen, wie er vom Wärmeplanungsgesetz gegenwärtig vor allem für Wasserstoffnetze vorgehalten wird, ist für Versorger und Verbraucher folgenreich und darf nicht fahrlässig erfolgen. Die Kriterien, nach denen einzelne Wärmeoptionen vom weiteren Planungsprozess ausgeschlossen werden können, sind aus Sicht der Thüga gesetzlich nicht hinreichend definiert. Der im Wärmeplanungsgesetz enthaltene Hinweis auf einen in Erstellung befindlichen Plan für eine wahrscheinliche Versorgung durch ein Wärmenetz (vgl. § 22 Abs. 2 WPG) ist unkonkret und spekulativ und bietet für den Ausschluss anderer Wärmeoptionen keine geeignete Grundlage. **Der Ausschluss einzelner Wärmeoptionen im vereinfachten Verfahren sollte nur dann zulässig sein, wenn ein belastbarer Transformationsplan vorliegt und der damit verbundene Planungsprozess bereits vollständig abgeschlossen wurde (vgl. § 9 Abs. 2 WPG). Die Thüga fordert daher, lediglich in Erstellung befindliche Fernwärme-Transformationspläne bei vereinfachten Verfahren nicht als Ausschlusskriterium für Wasserstoffnetzausbaugebiete zuzulassen und den Ausschlussvorbehalt für einzelne Wärmeoptionen bei der Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht durch eine Verbindlichkeitsschwelle hinreichend zu konkretisieren.**

Ansprechpartner

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Lena Burchartz
Referentin Energiepolitik / Büro Berlin
T: +49 151 5357 0935
lena.burchartz@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de